

NORMAN JACOBS

Modernization without Development: Thailand as an Asian Case Study

Praeger Special Studies in International Economics and Development.

Praeger Publishers. New York, Washington and London, 1971. 421 Seiten.

Der Modernisierungsprozeß, der im 19. Jahrhundert in Thailand und Japan fast gleichzeitig einsetzte, führte in Japan zu development, zu Entwicklung, vor allem ökonomischer Entwicklung, während Thailand dieses nicht erreichte. Daß Thailand trotz großer Schritte in Richtung einer Modernisierung seiner Institutionen die Entwicklung verfehlte, so meint Norman Jacobs, Professor für Soziologie und Asienkunde an der Universität of Illinois, Urbana, USA, liegt an seiner Ausgangsposition. Thailand entsprach dem Modell einer patrimonialen Gesellschaft, wenn es auch spezifische und einzigartige Züge aufwies. Demgegenüber begann der Modernisierungsprozeß in Japan ebenso wie im Westen auf der Basis einer feudalen Gesellschaft.

Ausgehend von den Theorien von Marx, Max Weber und Wittfogel wie auch den Werken einiger japanischer Wissenschaftler der letzten Jahre postuliert Jacobs die Hauptmerkmale einer patrimonialen Gesellschaft. Im Gegensatz zum Feudalismus, wo Herrschaft unpersonell ist und auf gegenseitigen Rechten und Pflichten basiert, ist Autorität persongebunden und moralisch gerechtfertigt. Die Herrschenden manipulieren die Wirtschaft im Namen des Allgemeinwohls; der Markt darf nicht autonom sein, noch ist er ethisch neutral. Die Unabhängigkeit von Unternehmern und Händlern darf nicht so groß sein, daß die bestehende Machtverteilung angefochten werden könnte. Als Berufe sind nur Staatsdienst und Landwirtschaft vorgesehen; daraus ergibt sich ein Zwei-Klassensystem, in dem Mönche und höhere Offiziere der bürokratischen Elite zugehören, Soldaten, Handwerker und Arbeiter den Bauern gleichgesetzt werden. Somit können weder Kirche noch Armee in Thailand als Gegenmacht zur bestehenden Ordnung auftreten. Eigentum wird unter mehreren Erben aufgeteilt und dadurch eine Bodenakkumulation verhindert. Religion dient der Anpassung an die bestehende soziale Ordnung, die von der Elite der moralisch Überlegenen legitimiert wird. Nur sie kann Änderungen initiieren, wie etwa in der Modernisierung des letzten Jahrhunderts, die von der siamesischen Krone aus eingeleitet wurde. Gesellschaftliche Probleme werden hauptsächlich als Folge individueller moralischer Schwächen gesehen, so daß personelle Änderungen institutionellen Reformen vorgezogen werden. Jacobs, der sich bereits mit Japan, China und dem Iran beschäftigte, sieht in den „prebends“, politischen und ökonomischen Pfründen oder Belohnungen, die die Anhänger an ihren Führer binden, einen wichtigen „Klebstoff“ des thailändischen Systems.

Der Verfasser behandelt diese Themen an Hand einer reichhaltigen Literatur, die sowohl die Sekundärliteratur westlicher Sozialwissenschaftler als auch einige Schriften von Thais in englischer Sprache umfaßt. Hinzu kamen persönliche Beobachtungen während eines einjährigen Aufenthalts in Bangkok. Das Buch eignet sich kaum als Einführung in die Probleme Thailands für allgemein Interessierte; vielmehr liegt das Schwergewicht auf der Interpretation gesellschaftlicher Strukturmerkmale und ihrer Relevanz für den Vergleich verschiedener Entwicklungstheorien.

„Development“ sieht Jacobs als „maximization of the potential“ der Gesellschaft. Sie schließt nicht nur ökonomisches Wachstum, sondern auch den Wandel meh-

erer gesellschaftlicher Institutionen ein. Jacobs ist überzeugt, daß Thailand diesen Wandel nicht vollzogen hat und aufgrund seiner patrimonialen sozialen Struktur nicht vollziehen konnte. Abweichend von einer unilinearen Theorie der Entwicklung von einer traditionellen zu einer modernen Gesellschaft, etwa nach Talcott Parsons, befürwortet Jacobs eine pluralistische Interpretation. In Wirklichkeit ist aber seine These fast ebenso deterministisch wie die von ihm verworfenen: Japan und der Westen folgtem dem Weg von feudal-traditionell zu developed-modern, Thailand und einige andere asiatische Länder von patrimonial-traditionell zu patrimonial-modern. Jacobs verneint, daß die Modernisierung gewisser Institutionen in Thailand, z. B. im Bereich der Bildung, noch einen dynamischen Entwicklungsprozeß einleiten könnte, noch sieht er Möglichkeiten einer revolutionären Entwicklung.

Jacobs erklärt, seine Analyse beruhe auf bekannten Daten, „the common currency of Thai data“. Durch die hohen Anforderungen jedoch, die er an seinen Begriff der Entwicklung stellt, und durch sein statisch-formalistisches Schema einer patrimonialen Gesellschaft unterbewertet er vorhandene Entwicklungstendenzen und formt ein einseitig negatives Bild über Thailands zukünftige Möglichkeiten.

Mary F. Somers-Heidhues

Die Menschenrechte in der Praxis des Europarates

Nachschlagewerk der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1955–1967) (auch englisch und französisch)

Wilhelm Braumüller Verlag Wien — Stuttgart, 1972, XVI, 291 S.

Dieser nützliche Band wird in VRÜ angezeigt, obwohl er rein innereuropäisches positives Recht zum Gegenstand hat, die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Die Relevanz dieses Unternehmens auch über den europäischen Rahmen hinaus ergibt sich aus zwei Gründen. Die verschiedenen internationalen Ansätze zur Formulierung und Sicherung allgemeiner Menschenrechte — teils universal im Rahmen der Vereinten Nationen, teils regional etwa im interamerikanischen System — können sicher von Kenntnissen profitieren, die dieser Band eindringlich vermittelt. Gemeint ist die Kenntnis davon, wie der erste Versuch funktioniert, in einem zwar immer noch begrenzten (eben westeuropäischen), aber doch internationalen Rahmen den Schutz von im einzelnen sehr sorgfältig definierten Menschenrechten (Art. 2–18 der Konvention) nicht nur den innerstaatlichen Rechtsschutzverfahren, sondern einmal der Wachsamkeit der übrigen Konventionsmitglieder (d. h. Staaten) wie auch den betroffenen Individuen selbst anzuvertrauen, indem man ihnen ein internationales Forum zur Überprüfung angeblicher Verletzungen dieser Menschenrechte zur Verfügung stellt. Nicht nur kann ein nicht selbst betroffener Staat ein Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskonvention gegen einen anderen Mitgliedstaat wegen angeblicher Verletzung von Menschenrechten durch diesen letzteren gegenüber seinen eigenen (des letzteren) Bürgern in Gang setzen. Darauf hinaus kann jeder Bürger gegen seinen eigenen Staat zwar nicht unmittelbar beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage erheben, aber doch bei der Europäischen Menschenrechtskommission wegen angeblicher Verletzung seiner Rechte aus der Konvention Beschwerde einlegen. Die Kommission muß dann die Zulässigkeit der Beschwerde prüfen und, wenn sie bejaht wird, diese untersuchen und eine gütliche Einigung, eine Entscheidung des Ministerkomitees oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte herbei-